

Infodienst Landwirtschaft 2/2015

Informations- und Servicestelle Löbau
mit Fachschule für Landwirtschaft





Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin der festen Überzeugung, dass die sächsische Landwirtschaft mit Zuversicht in die Zukunft blicken kann. Die Branche ist nicht nur strukturell gut aufgestellt, die mittel- und langfristigen Marktperspektiven sind in vielen Bereichen gut.

Garanten für den Erfolg sind jedoch Sie als Unternehmer und Ihre Mitarbeiter. Wer sich heute am Markt behaupten will, muss stets auf dem Laufenden sein und sich weiterbilden. Mit gut ausgebildeten Fachkräften steht und fällt die Wettbewerbsfähigkeit der sächsischen Landwirtschaft. Ein wichtiges Anliegen muss es deshalb sein, gemeinsam den hervorragenden Standard und Ruf der beruflichen Bildung in Sachsen zu wahren. Dies betrifft die Ausbildung in den Grünen Berufen, die Fortbildung in den landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Fachschulen und die Weiterbildungsveranstaltungen im LfULG.

Uns als LfULG war und ist es ein wichtiges Anliegen, die landwirtschaftliche Praxis in diesen Feldern umfassend zu unterstützen. Deshalb bieten wir neben der Überbetrieblichen Ausbildung sowie den Fachschul- und Meisterkursen auch ein breites und qualitativ anspruchsvolles Qualifizierungsangebot an. Das Spektrum reicht vom Betriebsmanagement über die Betriebszweige der Pflanzen- und Tierproduktion bis hin zur Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte, Biogas und Technik. Wir bieten Ihnen neuestes praxisnahes Fachwissen ebenso wie Schulungen zu praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten. Unser Jahresprogramm mit dem Titel „Weiterbildung Landwirtschaft“ liegt als Broschüre vor oder ist im Internet unter www.smul.sachsen.de/lfulg/40848.htm einsehbar.

Regional wird unser Angebot durch Fachinformationsveranstaltungen (FIV) ergänzt, die in den Förder- und Fachbildungszentren sowie in den Informations- und Servicestellen stattfinden. Das Angebot ist auf folgende Schwerpunkte ausgerichtet:

- Agrarpolitische Entwicklungen und Anforderungen
- Landwirtschaftliches Fachrecht und deren Umsetzungspraxis
- Landwirtschaftliche und umweltbezogene Förderung
- Ergebnisse der angewandten Forschung und Entwicklung

Dazu informieren Sie sich bitte über den Infodienst Landwirtschaft oder direkt bei dem für Sie zuständigen Förder- und Fachbildungszentrum bzw. der Informations- und Servicestelle.

Ergänzt wird unser Weiterbildungsangebot durch ein neues Förderinstrument „Wissenstransfer“. Transfer und Austausch von Wissen und Informationen ist Voraussetzung für eine moderne und nachhaltige Landwirtschaft. Insbesondere die Wettbewerbsfähigkeit und Ressourceneffizienz sollen dadurch verbessert werden. Ein erster Aufruf ist im Internet unter http://www.smul.sachsen.de/foerderung/download/15-02-27_Aufruf_LIW-WT_final.pdf veröffentlicht. Förderanträge können durch entsprechend qualifizierte Bildungsträger bis zum 30. April 2015 im Referat Förderung des LfULG eingereicht werden.

Ebenfalls gibt es seit diesem Jahr einen neuen EU-Förderansatz zu Innovationen in der Landwirtschaft – die Europäische Innovationspartnerschaft „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit (EIP-AGRI)“. Im Rahmen der EIP-AGRI werden Gruppen von Landwirten, Wissenschaftlern und anderen interessierten Akteuren gefördert, die gemeinsam innovative Projekte zur Steigerung der landwirtschaftlichen Produktivität und Nachhaltigkeit durchführen wollen. Förderanträge für innovative Projekte können bis 31. März 2015 eingereicht werden. Weitere Informationen zur Förderung im Rahmen von EIP-AGRI sind unter <http://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/32446.htm> eingestellt.

Sehr geehrte Leserinnen, sehr geehrte Leser, wie Sie sehen können, ist das LfULG bestrebt, Ihnen auch in Zukunft ein umfassendes und aktuelles Bildungsprogramm anzubieten. Bitte nutzen Sie unser breites Spektrum an Aus-, Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten!

Ihr

Norbert Eichkorn
Präsident des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Förderkulisse für die Grünlandförderung nach der Richtlinie „Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUK/2015)“

Ab dem Jahr 2015 werden auf dem Grünland nur noch für den Naturschutz besonders wichtige Maßnahmen auf der Grundlage einer Förderkulisse gefördert. Eine vorläufige Förderkulisse wurde bereits mit der Antrags-CD des Jahres 2014 veröffentlicht und dazu ein Beteiligungsverfahren für Antragsteller angeboten. An der Grünlandkulisse wurden auch außerhalb des Beteiligungsverfahrens seitens der Naturschutzbehörden Änderungen vorgenommen. Die Biotoppflegeflächen wurden erfasst und in eine entsprechende Erschwernisstufe der Biotoppflegemaßnahme (GL.2) eingeordnet. Weitere Änderungen ergeben sich aus aktuellen Kartierungen des Naturschutzes und auch durch geänderte Abgrenzungen bzw. den Wegfall von Feldblöcken.

Die im Beteiligungsverfahren des Jahres 2014 eingereichten Änderungshinweise wurden fachlich geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist in die aktuelle Förderkulisse der Antrags-CD 2015 eingearbeitet. Neben der Vermeidung von nicht sachgemäßen Zerschneidungen bisheriger Bewirtschaftungseinheiten standen die Zielstellungen des Naturschutzes bei der Prüfung der Hinweise und Änderungswünsche im Vordergrund. In vielen Fällen wurde eine Erweiterung um die Maßnahme GL 4b (Naturschutzgerechte Beweidung mit Rindern/Pferden) begehrt. Diese Maßnahme ist aber nur für einige spezielle Schutzziele und Flächen bestimmt. Für die Förderung der Beweidung von „normalen“ artenreicheren Grünlandflächen ist grundsätzlich die Maßnahme GL.1 (Ergebnisorientierte Honorierung artenreichen Grünlandes) vorgesehen. Deshalb wurde bei einem Änderungshinweis zur Aufnahme der Maßnahme GL.4b standardmäßig geprüft, ob die Maßnahme GL.1 für die künftige Förderung angeboten werden kann. Zahlreiche Hinweise gingen auch zur Biotoppflegemaßnahme (GL.2) ein, v. a. weil die Erschwerniseinstufung auf der Antrags-CD 2014 überwiegend noch nicht enthalten war. Weil für die Erschwernisstufe das Ergebnis einer speziellen Kartierung relevant ist, wurden diese Anliegen nur in begründeten Einzelfällen bearbeitet. Hinweise zur Abgrenzung von Biotoppflegeflächen oder zu alternativ anzubietenden Maßnahmen wurden natürlich geprüft.

Im Ergebnis der Prüfung hat sich insgesamt das Maßnahmeangebot in der Kulisse vergrößert. Allerdings konnte auch einem wesentlichen Teil der Änderungshinweise aus naturschutzfachlichen Gründen nicht gefolgt werden. In der aktuellen Grünlandkulisse wird auf mehr als 80 % der Grünlandfeldblockfläche die Maßnahme GL.1 angeboten. Dabei bedeutet jedoch ein Angebot der Maßnahme GL.1 grundsätzlich nicht, dass die Kennarten an dieser Stelle auch vorhanden sind. Der Nachweis der Mindestanzahl an Kennarten je nach gewählter Förderstufe liegt in der Verantwortung des Antragstellers.

Sofern die Kulisse die Antragstellung einer Grünlandmaßnahme nicht zulässt, jedoch ein wichtiges fachliches Erfordernis für eine solche Maßnahme besteht, ist es auch 2015 möglich, einen neuen Korrekturpunkt Naturschutz (KPN) zu setzen. Eine wiederholte Prüfung von bereits 2014 bearbeiteten KPN wird jedoch nicht erfolgen. Im Unterschied zum Vorjahr kann ein KPN auf allen für die Förderkulisse Grünland relevanten Feldblöcken gesetzt werden. Die Annahme von Änderungshinweisen erfolgt daher nur noch als KPN über die Antrags-CD und deshalb werden per Brief vorgelegte Änderungsanliegen nicht berücksichtigt. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Änderung der Grünlandkulisse nur erfolgen kann, wenn der gesetzte KPN positiv bewertet wird, also naturschutzfachliche Gründe einer Kulissenänderung nicht entgegenstehen. In diesen Fällen geht die Änderung in die Kulissenerstellung für das Antragsjahr 2016 ein und die Maßnahme ist erst mit der Antrags-CD 2016 beantragbar.

Die durch die Kulisse ausgewiesenen Maßnahmen und die damit verbundenen Bewirtschaftungsvorgaben und Auflagen gelten ausschließlich für die Förderung von Grünlandmaßnahmen nach der künftigen Richtlinie AUK/2015 des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft. Für die Beantragung von Maßnahmen auf Ackerland nach Richtlinie AUK/2015 und z. B. Direktzahlungen ist diese Kulisse nicht relevant. Die Teilnahme am Förderprogramm ist freiwillig.

Wesentliche Hinweise zur Antragstellung und Maßnahmendurchführung sowie zur Förderkulisse Grünland und Korrekturpunktsetzung sind im Internet unter <http://www.smul.sachsen.de/foerderung/3313.htm> eingestellt.

Ansprechpartner SMUL: *Dr. Ingo Werners, Telefon: 0351 564-6581, E-Mail: ingo.werners@smul.sachsen.de*

Informationen zur Richtlinie Teichwirtschaft und Naturschutz

Eine Förderung nach der neuen Richtlinie Teichwirtschaft und Naturschutz (RL TWN/2015) kann ausschließlich Unternehmen gewährt werden, die der Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Art 3, Abs. 2 in Verbindung mit Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1388/2014 (KMU) entsprechen. Die Kategorie der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) setzt sich aus Unternehmen zusammen, die u. a. weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen und/oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft. Eine Erklärung „KMU“ nach der RL TWN/2015 wird als Formblatt auf der Internetseite www.smul.sachsen.de/foerderung/3311.htm eingestellt und ist für das Antragsjahr 2015 unterzeichnet mit den Antragsunterlagen möglichst bis 15.05.2015 vorzulegen. Eine Erklärung, dass es sich um ein Unternehmen der Aquakultur handelt, ist ebenfalls als Formblatt auf der genannten Internetseite eingestellt und muss zusätzlich mit den Antragsunterlagen für das Jahr 2015 vorgelegt werden.

Ansprechpartner SMUL: *Martina Marx, Telefon: 0351 564-6730, E-Mail: martina.marx@smul.sachsen.de
Ulrike Weniger, Telefon 0351 564-2356, E-Mail: ulrike.weniger@smul.sachsen.de*

Förderung von Vorhaben zur Prävention vor Wolfsschäden nach Fördergegenstand E der Richtlinie Natürliches Erbe – NE/2014

Mit der RL NE/2014 fördert der Freistaat Sachsen wieder Präventionsmaßnahmen zur Vermeidung von Wolfsschäden (Fördergegenstand E). Die Förderung der Schutzmaßnahmen wird im gesamten Freistaat angeboten. Der Fördersatz auf zuwendungsfähige Netto-Ausgaben beträgt 80 %.

Wenn Sie die Fördermöglichkeiten des Freistaates Sachsen zur Wolfsprävention in Anspruch nehmen möchten, dann informieren Sie sich im Internet unter folgendem Link: www.smul.sachsen.de/RichtlinieNE

Bitte beachten Sie vor der Antragstellung folgende Hinweise:

Die Förderung wird nur für Schafe, Ziegen und Gatterwild gewährt. Das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) kann bei Bedarf die Förderung von Präventionsmaßnahmen für weitere Nutztierarten zulassen.

Für **Schafe und Ziegen** wird nur **elektrisches mobiles Weidezaunmaterial** gefördert (Weidenetze – mindestens 90 cm hoch, Litze, Breitbandlitze, Weidezaungerät einschließlich entsprechendes Zubehör). Ab einer bestimmten Herdenstärke ist die Anschaffung von Herdenschutzhunden förderfähig.

Für **Gatterwild** ist nur der **Untergrabschutz** förderfähig.

Anderes Weidezaun- bzw. Gattermaterial wie z. B. eine Festumzäunung mit Knotengeflecht, Maschendraht o. ä. ist nicht zuwendungsfähig.

Für eine Antragstellung sind der Antrag E – Wolf und ein Angebot einzureichen.

Sollten Sie keine Betriebsnummer BNR 10 besitzen, so ist von Ihnen zusätzlich die Anlage E – BNR mit einzureichen. Die Anlage finden Sie unter dem oben genannten Link.

Alle Antragsteller müssen die Erklärung „De-Minimis Wolf“ mit einreichen. Dies gilt nicht für die Rechtsform „Natürliche Person ohne Landwirtschafts-/Forst-/Gewerbebetrieb“. Die Erklärung finden Sie ebenfalls unter dem oben genannten Link.

Hinweis: Bitte pflocken Sie Ihre Schafe/Ziegen nicht im Freien an, weil die Tiere völlig schutz- und wehrlos sind.

Auf Grundlage des § 40 Abs. 6 SächsNatschG (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen) kann der Freistaat Sachsen auf Antrag (zuständig: Untere Naturschutzbehörden der Landkreise) Schadensausgleich zahlen, sofern der Schaden nachweislich durch den Wolf verursacht wurde und der Betroffene alle zumutbaren Vorkehrungen gegen den Schadenseintritt getroffen hat.

Ansprechpartner LfULG:

*für den ehemaligen Direktionsbezirk Dresden Förder- und Fachbildungszentrum Kamenz, Garnisonsplatz 13, 01917 Kamenz
Nils Marten, Telefon: 03578 33-74 73, E-Mail: nils.marten@smul.sachsen.de*

*für den ehemaligen Direktionsbezirk Leipzig Förder- und Fachbildungszentrum Wurzen, Sitz Mockrehna
Schildauer Straße 18, 04862 Mockrehna
Norbert Zaplata, Telefon: 034244 531-48, E-Mail: norbert.zaplata@smul.sachsen.de*

*für den ehemaligen Direktionsbezirk Chemnitz Förder- und Fachbildungszentrum Zwickau, Werdauer Straße 70, 08060 Zwickau
Dietmar Hempel, Telefon: 0375 5665-51, E-Mail: dietmar.hempel@smul.sachsen.de*

Förderung und Abfinanzierung forstwirtschaftlicher Maßnahmen

Mit Wirkung vom 20.12.2014 ist die Neuanlage von Erstaufforstungen im Freistaat Sachsen über die Förderrichtlinie „Wald und Forstwirtschaft“ (RL WuF/2014) wieder förderfähig. Nähere Informationen sind im Internet eingestellt unter:

<http://www.smul.sachsen.de/foerderung/3527.htm>. Alternativ besteht die Möglichkeit, sich an den Staatsbetrieb Sachsenforst, Obere Forst- und Jagdbehörde – Außenstelle Bautzen, Ines Lemke, Telefon 03591 216-144, zu wenden.

Nachfolgende Hinweise werden zu bereits bestehenden Erstaufforstungen gegeben:

Richtlinien 93/03, 93/00, 93/98 oder 10

Der aktuelle Folgeantrag Ökologische Waldmehrung ÖW 2015 und das dazugehörige Merkblatt zur Antragstellung ÖW 2015 wurden im Förderportal des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie eingestellt:

<http://www.smul.sachsen.de/foerderung/284.htm>

Der Antrag muss bis 30.04.2015 (Posteingang) beim Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG), Informations- und Servicestelle Pirna, Krietzschwitzer Straße 20, 01796 Pirna oder einem anderen Standort des LfULG vorliegen.

Später eingehende Folgeanträge können nicht berücksichtigt werden, weil es sich um einen Ausschlussstermin handelt.

Richtlinie AuW/2007, Teil B (Ökologische Waldmehrung ÖW)

Der Antrag auf Kultursicherungs- und/oder Einkommensverlustprämie für 2015 ist Bestandteil des Antrages auf Direktzahlungen und Agrarförderung 2015 (Sammelantrag 2015).

Er ist bis 15.05.2015 beim zuständigen Förder- und Fachbildungszentrum bzw. der zugehörigen Informations- und Servicestelle des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) einzureichen.

Ansprechpartner LfULG:

André Schmidt, Informations- und Servicestelle Pirna, Telefon: 03501 7996-41, E-Mail: andre.schmidt@smul.sachsen.de

Andreas Hüsni, Telefon: 03501 7996-12, E-Mail: andreas.huesni@smul.sachsen.de

Cross Compliance 2015

Der Geschäftsführer kann es immer noch nicht fassen: Obwohl seine Mitarbeiter und er in den letzten Jahren so viel Geld und Mühe in die Modernisierung der Milchproduktion und eine moderne Jungviehaufzucht investiert haben, bekam der gesamte Betrieb wegen Verstößen gegen Cross Compliance – genau in diesem Produktionsbereich – eine 4%ige Kürzung in der Betriebsprämie 2014. Die Prüfer haben zum Einen festgestellt, dass eine Vielzahl der Meldungen zur Bestandsveränderung bei den Rindern verfristet an HIT gegangen sind. Zum anderen wies die nun bald 30 Jahre alte Dungplatte am Kälberstall zu starke Risse auf.

So wie in diesem Betrieb wurden leider im Vorjahr, genau in diesen beiden Kriterien, die häufigsten Verstöße gegen die Bestimmungen von Cross Compliance in Sachsen festgestellt. Das ist Anlass, nochmals auf die Kriterien hinzuweisen.

Meldeverstöße:

Gemäß VO (EG) Nr. 1760/2000, Art. 7 haben Rinderhalter die Pflicht, alle Änderungen ihres Tierbestandes innerhalb einer Frist von 3 bis 7 Tagen der zuständigen Behörde mitzuteilen – in Deutschland an die HIT-Datenbank.

Werden zu viele Meldungen in einem Kalenderjahr nach dem 7. Tag an HIT abgegeben, führt dies zu einer 1%igen Kürzung aller Zahlungen in der 1. und 2. Säule. Ab dem Jahr 2015 wird diese Sanktion noch verstärkt: Werden mehr als 60 % aller Meldungen im Jahr verspätet abgesandt, so kommt es zu einer 3%igen Kürzung, bei mehr als 80 % Verspätungen sogar zu einer 5%igen!

An die möglichen Wiederholungsverstöße sei in diesem Zusammenhang ebenfalls noch einmal erinnert. Prüfen Sie bitte Ihre Herden-Software, ob die Intervalle zur automatischen Meldung an HIT kurz genug eingestellt sind – am besten alle 2 bis 3 Tage melden. Sichern Sie im Falle der Meldung auf dem Postweg, dass Sie die notwendigen Meldungen nicht zu lange aufschieben.

Dunglagerung:

Nach der Sächsischen Dung- und Silagesickersaft-Anlagenverordnung (SächsDuSVO) müssen alle Anlagen zum Lagern von Festmist mit einer dichten und wasserundurchlässigen Bodenplatte versehen sein. Die Bodenplatte ist seitlich einzufassen, um ein Abfließen der Jauche zu verhindern und gegen das Eindringen von Oberflächenwasser aus dem umgebenden Gelände zu schützen. Die Halter von Tieren sollten alle genutzten Dunglagerstätten, gerade jetzt im Frühjahr, wenn die Dungplatten geräumt sind, überprüfen. Bei Feststellung von baulichen Mängeln sind sofort Maßnahmen zu ergreifen, damit die Dunglagerstätte wieder den rechtlichen Anforderungen entspricht.

Zur eigenbetrieblichen Kontrolle wird die Nutzung der GQS-Software empfohlen, die über das LfULG zu beziehen ist.

Ansprechpartner LfULG: Zuständige Förder- und Fachbildungszentren (FBZ) bzw. Informations- und Servicestellen (ISS)

Umfassende Informationen zur Umsetzung der EU-Agrarreform in Deutschland

Das Bundesministerium hat umfassende Informationen zur Umsetzung der EU-Agrarreform in Deutschland bereitgestellt. Sie sind in der Informationsbroschüre „Umsetzung der EU-Agrarreform in Deutschland – Ausgabe 2015“ veröffentlicht. Die Broschüre kann unter http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Broschueren/UmsetzungGAPinD.pdf?__blob=publicationFile heruntergeladen werden.

Hinweise zur Stickstoff- und Schwefeldüngung in Sachsen 2015

Die Beprobungen und Analysen von 500 sächsischen Dauertest-, Praxis- und Versuchsflächen im Februar 2015 ergaben durchschnittliche N_{\min} -Gehalte von ca. 46,4 kg N/ha und S_{\min} -Werte von ca. 42,7 kg S/ha (jeweils in 0–60 cm). Die detaillierten Ergebnisse sind den nachfolgenden Tabellen 1 bis 3 zu entnehmen.

Eine verbale Einschätzung der Situation und Empfehlungen zur Düngung im Frühjahr 2015 ist unter http://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/download/Nmin_Fachbeitrag_2015_03_09.pdf eingestellt.

Tabelle 1: N_{min}-Werte auf sächsischen Dauertest-, Praxis- und Versuchsflächen im Februar 2015, gegliedert nach Bodenart

Bodenart	Probenanzahl	N _{min} -Gehalt (kg/ha 0–60 cm)		
		Mittelwert	Minimum	Maximum
S (Sand)	12	40	11	123
Sl (anlehmiger Sand)	49	32	11	102
IS (lehmiger Sand)	93	46	5	208
SL (stark lehmiger Sand)	101	44	5	140
sL (sandiger Lehm)	164	53	16	182
L (Lehm)	80	45	14	132

Tabelle 2: N_{min}-Werte auf sächsischen Dauertest-, Praxis- und Versuchsflächen im Februar 2015, gegliedert nach natürlicher Standorteinheit

Natürliche Standorteinheit	Probenanzahl	N _{min} -Gehalt (kg/ha 0–60 cm)		
		Mittelwert	Minimum	Maximum
Al	24	61	18	182
D	183	42	9	208
Lö	221	50	5	143
V	72	41	17	122

Tabelle 3: N_{min}-Werte auf sächsischen Dauertest-, Praxis- und Versuchsflächen im Februar 2015, gegliedert nach Fruchtart

Fruchtart	Probenanzahl	N _{min} -Gehalt (kg/ha 0–60 cm)		
		Mittelwert	Minimum	Maximum
Winterraps	117	38	9	208
Wintergerste	92	40	5	90
Winterroggen	36	30	11	65
Triticale	28	52	20	125
Winterweizen	152	54	14	182
Brache	63	64	5	140

Ansprechpartner LFULG: Dr. Michael Grunert, Telefon: 035242 631-7201, E-Mail: michael.grunert@smul.sachsen.de

Abdrift von Pflanzenschutzmitteln vermeiden!

Pflanzenschutzmittel sollen bestimmungsgemäß und sachgerecht angewandt werden, sodass sie ihre Wirkung entfalten können. Abdrift in benachbarte Flächen verfehlt dieses Ziel und ist unerwünscht. Durch Abdrift kann die Fauna und Flora angrenzender Flächen beeinträchtigt werden. Besondere Vorsicht ist in der Nähe von Oberflächengewässern geboten, weil aquatische Lebensgemeinschaften gegenüber bestimmten Pflanzenschutzmittelwirkstoffen sehr empfindlich sind. Landwirtschaftliche und gärtnerische Produkte können durch Abdrift Rückstände von Pflanzenschutzmitteln aufweisen. Dies kann dazu führen, dass die Produkte nicht vermarktet werden dürfen, z. B. wenn Flächen des ökologischen Landbaus an konventionell bewirtschaftete Flächen grenzen.

Es sind die mit der Pflanzenschutzmittelzulassung erteilten Auflagen und Anwendungsbestimmungen einzuhalten. Diese sind in der Gebrauchsanleitung des jeweiligen Pflanzenschutzmittels zu finden. Hilfestellung bietet das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“, in dem Pflanzenschutzgeräte, Geräteteile (Düsen) und Bedingungen zur Reduzierung der Abdrift um 50 %, 75 %, 90 % und 99 % sowie die Behandlungs-Randbreiten aufgeführt sind, auf denen diese Maßnahmen anzuwenden sind. Das Verzeichnis steht im Internet unter www.jki.bund.de.

Neben verlustmindernder Technik in Verbindung mit reduzierter Fahrgeschwindigkeit kann die Abdrift durch eine geringe Spritzhöhe, eine hohe Flüssigkeitsaufwandmenge, die Abschaltung der äußeren Düsen und die Beachtung von Windrichtung und -geschwindigkeit zusätzlich verringert werden.

Zu Wohngebieten, Garten-, Freizeit- und Sportflächen sowie zu Weiden mit Viehtrieb sind ausreichende Abstände erforderlich. Sollte trotz aller Vorsichtsmaßnahmen Abdrift auf Nachbarflächen und -kulturen aufgetreten sein, so ist der Nutzungsberechtigte umgehend zu verständigen und ggf. auf Vorsorgemaßnahmen (z. B. Einhaltung der Wartezeit oder Verzehrsverbot) hinzuweisen. Im Bundesanzeiger vom 6. Januar 2012 wurden Mindestabstände bekannt gemacht zu Flächen, auf denen sich Menschen regelmäßig aufhalten. Dies sind z. B. Wohngrundstücke, Privatgärten und Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind sowie Wege, auf denen sich Spaziergänger regelmäßig aufhalten. Die Mindestabstände betragen bei Anwendungen in Flächenkulturen 1 m und in Raumkulturen 3 m. Der Anwender von Pflanzenschutzmitteln soll diese Abstände zum Schutz von Umstehenden und Anwohnern einhalten.

Weitere Hinweise zum Pflanzenschutz in unmittelbarer Nähe zu Wohnbebauungen, Gärten oder Wegen gibt der Flyer „Anwendung von Pflanzenschutzmitteln“ unter

http://www.nap-pflanzenschutz.de/aktuelles/detailansicht/aktuell/online-handbuch-zum-obstanbau-im-garten/tx_ttnews%5Byear%5D=2014&tx_ttnews%5Bmonth%5D=12&tx_ttnews%5Bday%5D=30&txHash=1cde9a454303eae1d1650c255e8c248

Ansprechpartner LfULG: Anke Hoppe, Telefon: 035242 631-7320, E-Mail: anke.hoppe@smul.sachsen.de

Hinweise auf das geltende Wasserhaushaltsgesetz und auf das gleichzeitig geltende Sächsische Wassergesetz

Die nachfolgend aufgeführten gesetzlichen Regelungen sind bei der Anwendung der Düngungs- und Pflanzenschutzmaßnahmen zu beachten. Kontrollen zur Einhaltung dieser Vorgaben werden durch das LfULG, Referat Kontrolldienst Agrarwirtschaft, durchgeführt.

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) zuletzt geändert am 07.08.2013

§ 2 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für folgende Gewässer:

1. oberirdische Gewässer
2. Küstengewässer
3. Grundwasser

§ 38 Gewässerrandstreifen

(2) ... Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante.

(4) ... Im Gewässerrandstreifen ist verboten:

1. die Umwandlung von Grünland in Ackerland
2. das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern,

§ 103 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

4. Stoffe lagert, ... oder in ein oberirdisches Gewässer ... einbringt,
5. ... den natürlichen Ablauf wild abfließenden Wassers behindert, verstärkt oder sonst verändert,
6. einer Vorschrift des § 38 Absatz 4 über eine dort genannte verbotene Handlung im Gewässerrandstreifen zuwiderhandelt,
7. ... eine Anlage errichtet, ...

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1, ..., Nummer 4 bis 7, ... mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro ... geahndet werden.

§ 59 Vorbeugender Gewässerschutz

..., insbesondere wassergefährdende Stoffe, sind so zu lagern, abzufüllen, umzuschlagen, herzustellen, zu behandeln, zu verwenden, zu befördern, abzusetzen und zu entsorgen, dass eine nachteilige Beeinflussung der Gewässer ... nicht zu besorgen ist.

Sächsisches Wassergesetz (SächsWG)

vom 12.07.2013

§ 1 Anwendungs- und Geltungsbereich (zu § 2 WHG)

(1) Dieses Gesetz gilt für die im WHG, ..., bezeichneten Gewässer und für das nicht aus Quellen wild abfließende Wasser.

(2) Die für Gewässer geltenden Bestimmungen des WHG und dieses Gesetzes sind nicht anzuwenden auf

1. Gräben, die ausschließlich ein Grundstück eines einzigen Eigentümers bewässern oder entwässern,
2. Straßenseitengräben und Entwässerungsanlagen als Bestandteile von Straßen sowie Entwässerungsanlagen von sonstigen Verkehrsbauwerken,
3. Grundstücke, die zur Fischzucht oder Fischhaltung oder zu anderen nicht wasserwirtschaftlichen Zwecken mit Wasser bespannt werden und mit einem Gewässer nicht oder nur künstlich verbunden sind, und
4. kleine Fließgewässer bis zu einer Länge von 500 m von der Quelle bis zur Mündung.

§ 24 Ufer- und Gewässerrandstreifen (zu § 38 WHG)

(1) Die Ufer der Gewässer einschließlich ihres Bewuchses sind zu schützen. Als Ufer gilt die zwischen der Uferlinie und der Böschungsoberkante liegende Landfläche. Fehlt eine Böschungsoberkante, tritt an ihre Stelle die Linie des mittleren Hochwasserstandes ...

(2) An das Ufer schließt sich landwärts ein zehn Meter, ..., breiter Gewässerrandstreifen an.

(3) ..., dass im Gewässerrandstreifen weiterhin verboten ist

1. in einer Breite von fünf Metern die Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, ausgenommen Wundverschlussmittel zur Baumpflege sowie Wildverbisschutzmittel,
2. die Errichtung von baulichen oder sonstigen Anlagen, ...
3. ... auch die nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können.

§ 122 Bußgeldvorschriften (zu § 103 WHG)

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

11. den Vorschriften des § 24 Absatz 3 zuwiderhandelt,

17. entgegen § 59 das Wasser in seiner Beschaffenheit in ... Gewässern gefährdet,...

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Ansprechpartner LFULG: Ralf Dittrich, Telefon: 035242 631-7301, E-Mail: ralf.dittrich@smul.sachsen.de

Befragung zur Notstromversorgung in landwirtschaftlichen Betrieben in Sachsen

Die Stromversorgung aus dem öffentlichen Netz ist normalerweise sehr zuverlässig und sicher. Trotzdem kann es z. B. durch extreme Witterungsbedingungen zu unvorhergesehenen Ausfällen kommen. Bei Ausfall der Stromversorgung aus dem öffentlichen Netz stellt eine Notstromversorgung in landwirtschaftlichen Betrieben sicher, dass Beeinträchtigungen der Tiere oder wirtschaftliche Schäden durch Produktionsstörungen vermieden werden.

Im Rahmen der Ernährungsnotfallvorsorge möchte die Landwirtschaftsverwaltung den Status quo der Notstromversorgung in landwirtschaftlichen Betrieben in Sachsen erfassen. Dazu wird durch die Förder- und Fachbildungszentren (FBZ) bzw. die zugehörigen Informations- und Servicestellen (ISS) des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie zusammen mit der Antragsbroschüre 2015 ein Fragebogen verteilt.

Die Teilnahme an der Umfrage zur Notstromversorgung ist freiwillig. Die angegebenen Daten und Informationen dienen dazu, den zuständigen Katastrophenschutzbehörden im Notfall Kenntnis darüber zu geben, welche landwirtschaftlichen Betriebe Strombedarf haben bzw. durch eigene Notstromaggregate versorgt sind. Bezug nehmend auf erste Anfragen zur Befragung bei der Landwirtschaftsverwaltung weisen wir darauf hin, dass es sich um eine lange geplante und mit dem SLB abgestimmte Aktion im Rahmen der Routineaufgaben in der Ernährungsnotfallvorsorge handelt.

Der Fragebogen ist im Internet unter www.ernaehrungsvorsorge.sachsen.de eingestellt. Bitte senden Sie den ausgefüllten Bogen per E-Mail oder Fax an das zuständige FBZ oder ISS des LFULG.

Ansprechpartner LFULG: Ines Clausnitzer, Telefon: 0351 8928-3412, E-Mail: ines.clausnitzer@smul.sachsen.de

Fenster auf für die Feldlerche!

Viele Vogelarten der Agrarlandschaft sind zuletzt stark zurückgegangen. Selbst die Feldlerche, die häufigste heimische Ackervogelart, ist davon betroffen. Allein zwischen 1995 und 2005 schrumpfte der sächsische Bestand um 40 %. Dabei ist die Unterstützung der Feldlerche sehr einfach. Zwei Feldlerchenfenster je Hektar genügen, um den Bestand zu verdoppeln! Das haben Untersuchungen im Bodenbrüterprojekt gezeigt.

Feldlerchenfenster sind etwa 20 m² große Saatlücken in Wintergetreide, die bei der Aussaat durch kurzes Ausschalten der Drille erzeugt werden. Sie ermöglichen den Zugang zu den dichten Kulturen. Pflege benötigen die Fenster nicht. Sie werden wie der übrige Schlag behandelt. Zwei Fenster je Hektar entsprechen gerade mal 0,4 % der Fläche. Der Ertragsausfall ist sehr gering.

Die Fenster funktionieren auch im Winterraps. Allerdings müssen sie dort größer sein, weil die Rapspflanzen sie sonst wieder schließen. 40 m² bei einer Mindestbreite von 4,5 m haben sich bewährt. Im Raps ist es zudem besser, die Fenster nach der Aussaat mechanisch oder mittels Herbizid zu erzeugen, weil das Saatgut stark nachrieselt bzw. im Boden vorhanden ist.

Alternativ kann der Lerchenbestand in Wintergetreide auch durch zusätzliche, für die Bewirtschaftung nicht genutzte Fahrgassen verdoppelt werden. Diese müssen in ca. 12 m Abstand ohne Anschluss ans Vorgewende angelegt werden. Der Effekt ist mit dem der Fenster vergleichbar.

Beide Maßnahmen sind in der neuen AUK-Richtlinie als Zuwendungsvoraussetzung enthalten. Sie können der Feldlerche aber auch über das geforderte Mindestmaß hinaus helfen. Machen Sie mit und „öffnen Sie Fenster“! Für die Feldlerche.

Ansprechpartner Förderverein Sächsische Vogelschutzwarte Neschwitz e. V.:

Jan-Uwe Schmidt, Telefon: 0151 26818298, E-Mail: jan-uwe.schmidt@vogelschutzwarte-neschwitz.de

Sachsen frei von BHV 1 – Merkblatt informiert über das Verbringen von Rindern

Sachsen wurde von der EU mit sofortiger Wirkung als frei von der anzeige- und bekämpfungspflichtigen Tierseuche „Bovine Rhinotracheitis – BHV1-Infektion des Rindes“ anerkannt. Zum Schutz dieses Status gelten spezifische Vorschriften bei der Verbringung von Rindern aus nicht anerkannt BHV1-freien Regionen. Über die Einzelheiten informiert Sie das „Merkblatt für Landwirte, Viehhändler und Tierärzte zum Verbringen von Rindern“ unter http://tieraerztekammer-sachsen.de/tsbh/docs/34_BHV1_Merkblatt_Art_10_Status_20150303_174313.pdf

Ansprechpartner für weitere Informationen: *Veterinärämter der Landkreise und kreisfreien Städte*

Eintragung von Ausbildungsverträgen in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse

Urlaubsanspruch von Auszubildenden

Ausbildungsverträge werden gemäß § 35 Berufsbildungsgesetz (BBiG) in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse eingetragen, wenn die getroffenen Vereinbarungen im Vertrag den gesetzlichen Mindestanforderungen zur Vertragsniederschrift gemäß § 11 Absatz 1 BBiG entsprechen. In die Niederschrift gehört auch der Urlaubsanspruch des Auszubildenden. Dieser ist für jedes Kalenderjahr in das Vertragsformular einzutragen. Bei jugendlichen Lehrlingen ist der Urlaubsanspruch nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz § 19 Abs. 2 (JArbSchG) oder dem Tarifvertrag zu gewähren. Lehrlinge, die am 01.01. des Kalenderjahres bereits 18 Jahre alt sind, erhalten Urlaub nach dem Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) oder nach dem Tarifvertrag. Entscheidend für die Berechnung des Urlaubsanspruchs ist das Alter des Lehrlings zu Beginn des Kalenderjahres!

Für die Berechnung des Urlaubsanspruchs in Kalenderjahren, in denen die Beschäftigungsdauer des Auszubildenden nicht das komplette Kalenderjahr umfasst, gelten die Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes. Voller Urlaubsanspruch besteht hiernach bei einer Beschäftigungsdauer von mehr als 6 Monaten in dem betreffenden Kalenderjahr. Dies ist insbesondere bei Lehrenden nach dem 30. Juni zu beachten. Teilurlaubsanspruch besteht bei einer Beschäftigungsdauer von 6 Monaten oder weniger. Für jeden vollen Beschäftigungsmonat ist 1/12 des Jahresurlaubs zu gewähren; Bruchteile, die mindestens einen halben Tag ergeben, sind auf volle Tage aufzurunden.

Ausbildungsverträge, in denen dies unberücksichtigt geblieben ist, werden nicht in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse eingetragen.

Ansprechpartner LfULG: *Katja Zschaage, Telefon: 0351 8928-3406, E-Mail: katja.zschaage@smul.sachsen.de*

Auszeichnung „Bester Ausbildungsbetrieb“

Die im gemeinsamen Berufsbildungsausschuss von Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie und Staatsbetrieb Sachsenforst arbeitenden Vertreter der Berufsstände haben sich die Aufgabe gestellt, im Rahmen des Erntedankfestes 2015 in Löbau die besten dualen Ausbildungsbetriebe der Grünen Berufe öffentlichkeitswirksam zu würdigen. Die Betriebe kommen aus den Sparten Landwirtschaft und Gartenbau, Haus- und Milchwirtschaft sowie Forst- und Fischereiwirtschaft.

Mit diesem, von den zuständigen Stellen begleiteten und unterstützten anspruchsvollen Vorhaben verbinden die „Grünen Berufsstände“ das Ziel, ihre Außenwirkung hinsichtlich der Gewinnung ihres eigenen Berufsnachwuchses und dessen Ausbildung zu stärken, aktive und potenzielle duale Ausbildungsbetriebe noch effektiver zu motivieren sowie beispielhafte Praxiserfahrungen öffentlich darzustellen.

Allen interessierten, aktiv dual ausbildenden Unternehmen, die an einer Bewerbung für diese Auszeichnung interessiert sind, werden ab der 22. Kalenderwoche die entsprechenden Bewerbungsunterlagen, die Teilnahmebedingungen und die Ansprechpartner auf der Internetseite der „Grünen Berufe“ zur Verfügung gestellt. Sie erreichen die Seite unter <http://www.smul.sachsen.de/bildung/40.htm>

Ansprechpartner LfULG: *Kathlen Runge, Telefon: 0351 8928-3408, E-Mail: kathlen.runge@smul.sachsen.de*

Betriebsumweltplan – ein innovatives Planungsinstrument

Fachtagung am 13. April in Nossen

Landwirte müssen sich im internationalen Wettbewerb behaupten, effizient und wirtschaftlich produzieren. Gleichzeitig müssen sie den Erwartungen hinsichtlich Produktqualität, Lebensmittelsicherheit, tiergerechter Haltung sowie Umwelt-, Natur- und Klimaschutz gerecht werden. Wie diese anspruchsvollen und komplexen Aufgaben mithilfe eines neuen Planungsinstrumentes in Einklang gebracht werden können, wird auf der LfULG-Fachtagung „Betriebsumweltplan – ein Instrument für die zukunftsorientierte Unternehmensführung“ vorgestellt. Die Veranstaltung findet am 13. April 2015 im Landwirtschafts- und Umweltzentrum Nossen statt.

Bisher fehlen Instrumente, die in der Betriebsplanung neben ökonomischen Effekten auch ökologische Wirkungen bewerten und die deren Wechselwirkungen aufzeigen. Diese sind von entscheidender Bedeutung, um die Ressourcen des Betriebes auch für die Zukunft zu sichern und im Handel mit einer hohen Produktqualität zu überzeugen. Der Betriebsumweltplan kann strategische Entscheidungen und Planungsprozesse landwirtschaftlicher Unternehmen wirksam unterstützen.

Der Betriebsumweltplan wurde in Zusammenarbeit zwischen dem LfULG und der Technischen Universität München konzipiert. Auf der Veranstaltung werden der Stand des Betriebsführungs- und Beratungskonzeptes sowie die bisherigen Erfahrungen in der Praxis vorgestellt. Die Veranstaltung richtet sich an Landwirtschaftsbetriebe und Beratungsunternehmen. Die Teilnahme ist kostenfrei. Anmeldeschluss ist der 2. April 2015.

Die Einladung finden Sie unter:

http://www.smul.sachsen.de/lfulg/download/2015_04_13_Fachtagung_BUP.pdf

Die Anmeldung ist möglich:

Online unter <http://bit.ly/VA-BUP2015>; per E-Mail an annett.belaschki@smul.sachsen.de; per Fax unter +49 351 2612-2499; per Post an Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie; Referat 24; Pillnitzer Platz 3; 01326 Dresden.

Ansprechpartner LfULG: *Astrid Münnich, Telefon 0351 2612-2403, E-Mail: astrid.muennich@smul.sachsen.de*

Feldtag „Grünlandnutzung mit Agrarumweltmaßnahmen“

Am 2.6.2015 findet im Landwirtschaftsbetrieb Jörg Nestler (Erzgebirgskreis) ein Feldtag zum Thema „Grünlandnutzung mit Agrarumweltmaßnahmen“ statt. Die Veranstaltung soll Möglichkeiten und Grenzen der Grünlandnutzung mit Agrarumweltmaßnahmen aus Sicht von Landwirtschaft und Naturschutz aufzeigen und zur gemeinsamen Diskussion anregen.

Neben den Naturschutzziele der neuen Fördermaßnahmen im Grünland werden deren Auswirkungen auf landwirtschaftliche Zielstellungen vorgestellt. Insbesondere wird dabei auf die Möglichkeiten der neuen Fördermaßnahme „Artenreiches Grünland – Ergebnisorientierte Honorierung“ eingegangen. Anhand des Beispielbetriebs wird erklärt, wie die Einbindung von Agrarumweltmaßnahmen in Betriebsabläufe möglich ist.

Die Besichtigung verschiedener Förderflächen sowie einer Versuchsfläche zur Nutzung von Bergwiesen bei unterschiedlicher Düngung und Nutzungshäufigkeit wird den Bogen von der Theorie in die Praxis spannen.

Dazu sind Landwirte, Behördenvertreter, Verbandsmitglieder, Landwirtschaftsschüler und -studenten sowie alle weiteren Interessenten herzlich eingeladen.

Ansprechpartner LfULG:

Anna Hüttinger, Telefon: 03731 294-2314, E-Mail: anna.huettinger@smul.sachsen.de

Dr. Stefan Kesting, Telefon: 037439 742-29, E-Mail: stefan.kesting@smul.sachsen.de

Erweitern Sie Ihre beruflichen Chancen mit einer Fortbildung am Fachschulzentrum Freiberg-Zug!

Das Fachschulzentrum Freiberg-Zug plant auch im kommenden Schuljahr 2015/2016 die Eröffnung neuer Fachschulklassen in den Bildungsgängen zum/r „Staatlich geprüften Techniker/in für Landbau (Betriebswirt/in für Agrarwirtschaft, hauswirtschaftlichen Betriebsleiter/in und Techniker/in für Umwelt und Landschaft). Der Lehrgang zum Techniker für Landbau wird in Vollzeit und im Wintermodell angeboten. Die Fortbildung ist gebührenfrei, beinhaltet die Erlangung der Ausbildereignung und kann über BAföG/ Meister-BAföG gefördert werden. Nähere Informationen erhalten Sie zum **Tag der offenen Tür am 18. April 2015** (10–15 Uhr), telefonisch oder im Internet unter www.fsz-fg-zug.de.

Ansprechpartner LfULG:

Gerd Alscher (Schulleiter), Maik Gebauer (stellv. Schulleiter)

Telefon: 03731 799-4561, -4562, Telefax: 03731 799-4551, E-Mail: fachschulzentrum@landkreis-mittelsachsen.de

Neue Veröffentlichungen des LfULG

Schriftenreihe (nur elektronisch als PDF verfügbar)

- Berichte aus dem Ökolandbau (Heft 2/2015)
- Das Bodenbrüterprojekt im Freistaat Sachsen 2009–2013 (Heft 4/2015)

Broschüren/Faltblätter/Internet

- Buchführungsergebnisse ökologisch wirtschaftender Betriebe der ostdeutschen Bundesländer; Wirtschaftsjahr 2012/2013 (nur elektronisch verfügbar)
- Buchführungsergebnisse von Veredlungsbetrieben in den ostdeutschen Bundesländern; WJ 2012/2013 (nur elektronisch verfügbar)
- Schnellwachsende Baumarten im Kurzumtrieb – Anbauempfehlungen
- Sachgerechter Pflanzenschutz im Haus- und Kleingarten (3,00 Euro)
- Pflanzenschutz in Ackerbau und Grünland 2015 (10,00 Euro)
- Pflanzenschutz in Zierpflanzen 2015 (12,50 Euro)

Detaillierte Informationen unter: www.publikationen.sachsen.de

Ansprechpartner LfULG: *Ramona Scheinert, Telefon: 0351 2612-2113, E-Mail: ramona.scheinert@smul.sachsen.de*

Veranstaltungen des LfULG von April bis Juni

Datum	Thema	Ort
11.04.15	Praktikerschulung »Imkerliches Grundwissen IV«	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
11.04.15–12.04.15	Sachkundelehrgang »Schaf- und Ziegenhaltung in Kleinbeständen« (Theorie und Praxis)	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
13.04.15	Betriebsumweltplan – ein Instrument für die zukunftsorientierte Unternehmensführung	Landwirtschafts- und Umweltzentrum, Waldheimer Straße 219, 01683 Nossen
16.04.15	Praktikerschulung Herdenschafhaltung – Ablammung und Reproduktion	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
16.04.15	11. Gewässerforum Mulden	TU Bergakademie Freiberg, Alte Mensa, Petersstraße 5, 09599 Freiberg
18.04.15	Praktikerschulung »Imkerliches Grundwissen V«	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
23.04.15	11. Gewässerforum Elbestrom	Nationalparkzentrum Sächsische Schweiz, Dresdner Straße 2b, 01814 Bad Schandau
23.04.15	Praktikerschulung Profimelken	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
23.04.15	Versuchsbesichtigung Lagerzwiebeln	LfULG, Abteilung Gartenbau, Lohmener Straße 10 (Gehilfenhaus), 01326 Dresden
25.04.15	Die Sumpfschanze von Biehla – ein herausragendes archäologisches Denkmal im FFH-Gebiet	Ratssaal der Stadt Kamenz Markt 1, 01917 Kamenz
28.04.15–29.04.15	Praktikerschulung »Geburtshilfe bei Milchkühen«	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
28.04.15–29.04.15	Praktikerschulung »Praktische Klauenpflege«	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch

Datum	Thema	Ort
28.04.15	Grünlandseminar »Milch aus Gras«	N. N.
29.04.15	11. Gewässerforum Weiße Elster	Gemeindezentrum Frohburg, Markt 13-15, 04654 Frohburg
29.04.15	Erkennen von Schädlingen und Nützlingen im Obstbau	Obstfarm Borthen, Wedler & Höhler GbR, Neuborthener Straße 7, 01809 Dohna OT Borthen
30.04.15	Erkennen von Schädlingen und Nützlingen im Obstbau	Bio-Obst GmbH Baderitz, Friedensstraße 2, 04769 Mügeln OT Baderitz
05.05.15	Aktuelles zur Gatterwildhaltung	Landwirtschaftsbetrieb Ralf Narstedt, Krappe Nr. 3, 02708 Löbau OT Kittlitz
07.05.15	Fachtagung Ländliche Neuordnung »Unternehmensflurbereinigung – mehr als Bodenordnung«	Gut Frohberg, Seminarzentrum, Schönnewitz 9, 01665 Käbschütztal
12.05.15	Grünlandseminar »Fleisch aus Gras«	Milchfarm-GmbH Nöbeln, Gemeindestraße 21, 09306 Wechselburg OT Nöbeln
16.05.15	Naturschutzgebiete in Sachsen – Tafelsilber der Natur: Das NSG Seußlitzer und Gauernitzer Gründe	Treffpunkt: Parkplatz unterhalb vom Schloss Seußlitz
19.05.15	12. Gewässerforum Neiße - Spree - Schwarze Elster	Rathaus Zittau, Markt 1, 02763 Zittau
21.05.15	Feldtag	Prüffeld Baruth, 02694 Malschwitz OT Dubrauke
21.05.15	Praktikerschulung Herdenschafhaltung - Tiergesundheit, Klauenpflege und Schur	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
27.05.15	Erkennen von Schädlingen und Nützlingen im Obstbau	Meissner Obstgarten Geisler, OT Reichenbach Nr. 7, 01665 Klipphausen
28.05.15	Erkennen von Schädlingen und Nützlingen im Obstbau	Leisniger Obstgarten GmbH, Georg-Rümpler-Weg 1, 04703 Leisnig
01.06.15	Feldtag: Biodiversität mit Agrarumweltmaßnahmen und Greening fördern	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
02.06.15	Feldtag »Grünlandnutzung mit Agrarumweltmaßnahmen«	Landwirtschaftsbetrieb Jörg Nestler; Treffpunkt: am Kuhstall Bauernweg 6, 08359 Breitenbrunn OT Rittersgrün
04.06.15	Feldtag und Flurschau	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
06.06.15	Sächsischer Bienentag	Landesgartenschau Bahnhofsgebäude, Bahnhofstraße 94, 09376 Oelsnitz/Erzgebirge
10.06.15	Pillnitzer Erdbeertag	LfULG, Abteilung Gartenbau, Söbrigener Straße 3a, 01326 Dresden
11.06.15	Feldtag	Versuchsstation Pommritz, Nr. 1, 02627 Hochkirch OT Pommritz
11.06.15	Versuchsfeldbegehung Markerbsen	LfULG, Abteilung Gartenbau, Lohmener Straße 12, 01326 Dresden
16.06.15	Feldtag	ehem. Prüffeld Salbitz, 04769 Hof OT Salbitz, An der B169 in Richtung Riesa
17.06.15	Fachseminar Schnittblumenanbau	Fachschulen für Agrartechnik und Gartenbau, Söbrigener Straße 3a, 01326 Dresden
18.06.15	Praktikerschulung Herdenschafhaltung – Fütterung, Pflanzenbestimmung und Weidetechnik	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
23.06.15	Feldtag	Versuchsstation Nossen, Waldheimer Straße 219, 01683 Nossen
24.06.15	Erkennen von Schädlingen und Nützlingen im Obstbau	Obstfarm Pietzsch & Winkler GbR, Zur Quelle 1, 01731 Kreischa OT Saida
24.06.15	Versuchsfeldbegehung Kernobst	LfULG, Abteilung Gartenbau, Lohmener Straße 10, 01326 Dresden
25.06.15	Erkennen von Schädlingen und Nützlingen im Obstbau	Obstbau Dieter Dottermusch, Pehritzscher Straße 2, 04838 Jesewitz OT Wöllmen
25.06.15	Feldtag Ökologischer Landbau/Öko-Bildungstag/Bildungstag Biodiversität	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch und NSG Alte Elbe Kathewitz
28.06.15	Tag des Friedhofsgärtners	Landesgartenschau Bahnhofsgebäude, Bahnhofstraße 94, 09376 Oelsnitz/Erzgebirge
30.06.15	Feldtag	Versuchsstation Christgrün, Nr. 13, 08543 Pöhl OT Christgrün

Ansprechpartner für Weiterbildungen in Köllitsch und Graditz:

Viola Schlegel, Telefon: 034222 46-2622, E-Mail: viola.schlegel@smul.sachsen.de

Ansprechpartner für alle Veranstaltungen:

Ramona Scheinert, Telefon: 0351 2612-2113, E-Mail: ramona.scheinert@smul.sachsen.de

Detaillierte Informationen unter www.smul.sachsen.de/vplan

Informations- und Servicestelle (ISS) Löbau

Antragstellung Agrarförderung 2015

Wir erinnern alle Landwirte an die Abgabe der Anträge auf Direktzahlung und Agrarförderung bis 15.05.2015 in der Servicestelle Löbau.

Die Antragsunterlagen werden voraussichtlich in der Woche ab 23.03.2015 verschickt. Zusätzlich wird Ihnen ein Terminvorschlag zur Antragsabgabe unterbreitet. Sollte der vorgeschlagene Termin nicht wahrgenommen werden können, wird unbedingt um Rückmeldung an den zuständigen Bearbeiter gebeten.

Hinweise zur Antragstellung Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUK/2015)

Bitte beachten Sie, dass alle Maßnahmen entsprechend der RL AUK im Ackerbau bis zum 15.05.2015 beantragt werden müssen.

Ausgenommen von dieser Regelung sind die Maßnahmen AL 2 (Streifen/Direktsaat) und AL 5a (Selbstbegrünte einjährige Brache). Für diese Maßnahmen ist eine Vorankündigung notwendig. Diese ist erstmalig zum 14.10.2015 für das Antragsjahr 2016 einzureichen.

Auch die allgemeine Fördervoraussetzung für die Beantragung von Ackermaßnahmen, die die felderchengerechte Bewirtschaftung für alle Betriebe mit mehr als 80 ha Ackerland (außer Öko-Landbau) betrifft, ist erst für den Antrag 2016 verpflichtend.

Die entsprechenden Flächen müssen ebenfalls zum 14.10.2015 vorangekündigt werden.

Ansprechpartner:

Kornelia Kliche

Telefon: 03585 454-415

E-Mail: kornelia.kliche@smul.sachsen.de

Felix Garbe

Telefon: 03585 454-533

E-Mail: felix.garbe@smul.sachsen.de

Hinweise zur Antragstellung Ökologischer/ Biologischer Landbau (ÖBL/2015)

In Anwendung der Revisionsklausel ist ein sanktionsfreier vorzeitiger Ausstieg für alle Öko-Maßnahmen nach der RL AuW/2007, Teil A festgelegt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Betriebe, die sich in Umstellung befinden und 2014 einen Erstantrag gestellt haben (siehe Merkblatt zum Antrag nach der RL AuW/2007). Für alle anderen Öko-Betriebe ist die Antragstellung nach der Richtlinie ÖBL/2015 vorgesehen.

Ausführliche Informationen zum Agrarumwelt- und Naturschutzprogramm (AUNaP) ab 2015 mit den Richtlinien AUK, ÖBL und Naturschutzgerechte Teichbewirtschaftung (TWN) sind im Internet eingestellt: <http://www.smul.sachsen.de/foerderung/3313.htm>

Ansprechpartner:

Elvira Lohrberg

Telefon: 03585 454-510

E-Mail: elvira.lohrberg@smul.sachsen.de

Heidi Baresch

Telefon: 03585 454-525

E-Mail: heidi.baresch@smul.sachsen.de

Berufswettbewerb abgeschlossen

Am 9. März 2015 wurde der Berufswettbewerb in der Sparte Landwirtschaft II (Teilnahme an einer Fortbildung) abgeschlossen. Es starteten 10 Teams zu je 2 Personen. Die Teilnehmer mussten in verschiedenen Bereichen ihr Wissen und Können nachweisen. Im Bereich Allgemeinwissen/Berufstheoretische Fragen waren u. a. Fragen zu Geografie, Politik, Geschichte, Seuchenbekämpfung, Cross Compliance, Rechnungserstellung und zu den Kosten bei Eigenmechanisierung zu beantworten.

Im Teil Vortrag/Präsentation wurde Berufskollegen erläutert, wie bei einer Investition das Thema Tierwohl berücksichtigt wird.

Im praktischen Teil ging es um die Erstellung eines Düngungsplans für die Grunddüngung und um die Erstellung eines Nährstoffvergleichs.



Fachschüler beim Erstellen des Nährstoffvergleichs am Computer

Die Aufgabenstellungen wurden von diesen drei Teams am besten bewältigt:

1. Platz: Anna Pabel/Martin Hirche
2. Platz: Robert Bergmann/Sandro Kutschke
3. Platz: Axel Köhler/Oliver Lenhart

Das Siegerteam wird die Fachschule Löbau am 21. April in Köllitsch beim Landesauscheid vertreten.

Kurs für Quereinsteiger und Nebenerwerbslandwirte

In unseren Landwirtschaftsbetrieben sind nicht nur ausgebildete Fachkräfte tätig. Persönliche Entscheidungen und berufliche Einschnitte führen dazu, dass sowohl bei Wiedereinrichtern als auch bei Juristischen Personen viele Beschäftigte mit einer fachfremden Ausbildung zu finden sind. Und oft wünschen sich auch Nebenerwerbslandwirte eine fachliche Qualifizierung.

Voraussichtlich im September 2015 wird ein neuer Lehrgang in Zusammenarbeit der Ausbildungsstätte des Bauernverbandes in Rosenhain, des Beruflichen Schulzentrums Löbau und der Informations- und Servicestelle Löbau starten.

Neben den Grundlagen der Tier- und Pflanzenproduktion sollen insbesondere die praktischen Abläufe in den Produktionsverfahren näher vermittelt werden, unter anderem mit Exkursionen in verschiedene Betriebe. Der Gesamtumfang wird etwa 300 Unterrichtsstunden betragen, die vorrangig abends und am Wochenende angeboten werden, sodass nach etwa einem Dreivierteljahr der Kurs mit einem Teilnahmezertifikat beendet werden kann. Das im Kurs erworbene Wissen bildet eine gute Grundlage für den Berufsabschluss zum Landwirt.

Anmeldungen nimmt die Ausbildungsstätte des Bauernverbandes in Rosenhain bis zum **31. Mai 2015** entgegen.

Ansprechpartner:

Haike Stier

Ausbildungsstätte des Bauernverbandes

Am Gut 8, 02708 Löbau

Telefon: 03585 4137555

Telefax: 03585 413959

E-Mail: haike.stier@bauernverband-ol.de



Herausgeber:

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Pillnitzer Platz 3, 01326 Dresden, www.smul.sachsen.de/ifulg

Redaktion:

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Überregionaler Teil:

Referat Grundsatzangelegenheiten, Öffentlichkeitsarbeit

Thomas Freitag, Telefon: +49 351 2612-2114, Telefax: +49 351 2612-2099, E-Mail: thomas.freitag@smul.sachsen.de

Regionalteil:

Informations- und Servicestelle Löbau mit Fachschule für Landwirtschaft

Georgewitzer Straße 50, 02708 Löbau

Ulf Hauptmann, Telefon: +49 3585 454-406, Telefax: +49 3585 454-455, E-Mail: ulf.hauptmann@smul.sachsen.de

Titelfoto:

André Wachs, MET Brutei KG

Küken in der MET Brutei KG in Ostrau OT Sömnitz

Gestaltung und Satz:

Lößnitz-Druck GmbH

Druck:

Lößnitz-Druck GmbH

Redaktionsschluss:

13.03.2015

Gesamtauflage:

8.000 Exemplare

Verteilerhinweis:

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.